

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Physical Activity and Health“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzung vom
31. Januar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2 Akademische Grade	2
§ 3 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten	2
§ 4 ECTS-Punkte.....	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	2
§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	4
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	5
§ 10 Zugangskommission zum Masterstudium	5
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung	7
§ 13 Entzug akademischer Grade	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 15 Schriftliche Prüfung.....	7
§ 16 Mündliche Prüfung.....	7
§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	8
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	9
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	9
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	10
§ 22 Nachteilsausgleich.....	10
§ 23 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 24 Qualifikation zum Masterstudium.....	11
§ 25 Zulassung zu den Prüfungen.....	12
§ 26 Masterprüfung.....	12
§ 27 Masterarbeit.....	12
§ 28 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	14

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im nicht konsekutiven Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie mit dem Abschlussziel des Master of Arts.

(2) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben, die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Der akademischen Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3

Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das nicht-konsekutive Masterstudium im Studiengang „Physical Activity and Health“ ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(4) Das Masterstudium kann in der Regel nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4

ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5

Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 6

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie mindestens einem Mitglied aus dem Kreis der nach der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8

Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Es können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchLG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin

oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6, 23 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10

Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physical Activity and Health als zuständiger Zugangskommission. ²§ 7 Abs. 4 und 5 S. 1 gelten entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang beziehungsweise in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Prüfungen

und sonstige Leistungsnachweise, die aufgrund eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Ausland erbracht werden, werden im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten anerkannt. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Module, Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(5) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angerechnet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor Antritt der zu ersetzenden Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) ¹Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet bzw. umgerechnet wurden. ²Die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Beruhet die Anrechnung auf mehreren Einzelleistungen, so dass eine Notenbildung nicht möglich ist, oder entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungs- oder Studienleistung nicht § 17, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk „bestanden“ aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.

§ 12

Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in der Anlage geregelt; die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung auf Deutsch abgelegt werden. ³Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden zu bewerten. ⁴Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Anlage geregelt; § 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend. ⁴Die mündlichen Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 17 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung zugewiesen ist. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der

Masterprüfung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(4) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 errechnet; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte in die Modulnote ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“.

§18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen

wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21

Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁷Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Anhang können statt nicht bestandener Wahlmodule andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Anhang können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 24

Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird in einem Qualifikationsfeststellungsverfahren durch die Zulassungskommission festgestellt. ²Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist

1. ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
2. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung für den weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Masterabschluss gemäß Anlage I
3. sowie der Nachweis angemessener Englischkenntnisse.

(2) ¹Die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über einen

1. Hochschulabschluss in einem primär bewegungsbezogenen und/oder gesundheitsbezogenen Studiengang (z.B. Sportwissenschaft (Dipl., Magister, B.A.), Physiotherapie, Medizin, Gesundheitswissenschaften) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule
oder
2. Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang (Diplom, Magister oder B.A. in Psychologie, Pädagogik, Soziologie etc.) mit Studienschwerpunkt im Bereich Bewegung und/oder Gesundheit an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule oder einen vergleichbaren Studiengang
3. andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse in den o.g. Bereichen.

²Der Abschluss nach Satz 1 soll mindestens mit der Note „gut“ oder einer dieser Note vergleichbaren Bewertung bestanden worden sein.

(3) ¹Die studiengangsspezifische Eignung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 durch erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Anlage I nachgewiesen. ²Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist die Vorlage eines aussagekräftigen Bewerbungsschreibens mit Darstellung der persönlichen Zielsetzungen zur Aufnahme des Studiums bzw. Vorstellungen einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung erforderlich.

(4) Die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch einen allgemein anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL) nachgewiesen, der dem Niveau B2 entspricht.

(5) Ist die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse nicht voll gegeben, kann die Zulassungskommission die Zulassung unter Auflagen aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

§ 25

Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Diplom- oder Diplomvorprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten.
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26

Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündlicher Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 27

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie ist mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 50 ECTS-Punkten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Be-

treuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen.³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Sie enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Fassung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern

dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in den Absätzen 1 bis 9 abweichen.

§ 28

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren findet einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters statt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens **30. April beim Institut für Sportwissenschaft und Sport** zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 24 Abs. 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
2. ein aussagekräftiges Bewerbungsschreiben mit Darstellung der persönlichen Zielsetzungen zur Aufnahme des Studiums bzw. Vorstellungen einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung (ca. 1 bis 2 Seiten).
3. der Nachweis angemessener Englischkenntnisse (§ 24 Abs. 4).

³Im Fall von Absatz 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

(3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zulassungskommission.

(4) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
2. soweit geboten der fachlichen und methodischen Kenntnisse
3. der Motivation für das Studium

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Masterstudium gemäß § 24 der Prüfungsordnung aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber den erhöhten Anforderungen des Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(5) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. eine Aufnahme in das Masterstudium ohne ein Auswahlgespräch gerechtfertigt ist,
2. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist oder
3. wegen fehlender Vergleichbarkeit des Abschlusses oder aufgrund der Unterlagen nicht abschließend zu beurteilender Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers oder Einschlägigkeit des Studiengangs eine Entscheidung aufgrund eines Auswahlgesprächs erfolgt. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(6) ¹In der Vorauswahl werden die schriftlichen Unterlagen von zwei von der Prüfungskommission beauftragten Prüfenden unabhängig voneinander gesichtet und selbstständig mit 0 bis 15 Punkten (0-15) bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15

das beste Ergebnis ist. ²Die Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers in der Vorauswahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch die Prüfenden. ³Ergeben sich Nachkommastellen, entfallen diese ohne Rundung. ⁴Wer mindestens 10 Punkte erhält, wird aufgenommen, liegt die Punktzahl unter 4 Punkten, erfolgt eine Ablehnung ohne Auswahlgespräch. ⁵Wer nicht aufgenommen oder nicht zum Auswahlgespräch zugelassen wird, erhält einen Ablehnungsbescheid. ⁶Eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist zulässig.

(7) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl zwischen 4 und 9 Punkte erreicht haben, zum Auswahlgespräch zugelassen und zu einem Gespräch vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Prüfungsberechtigung geladen; die Bewerberinnen oder Bewerber tragen ihre diesbezüglichen Kosten selbst, das Auswahlgespräch kann auch fernmündlich stattfinden. ²Der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt.

(8) ¹Die Bewertung des Auswahlgesprächs lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist das Auswahlgespräch bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 24 Abs. 5 verbunden wird.

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen+)

Nr.	Modultitel	LV/ Modul	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungen
1	Introduction to Physical Activity & Public Health	3	7,5	1	Lecture 1: Final exam (90 min, graded)
2	Health Enhancing Exercise I	3	7,5	1	Seminar: Term paper or presentation (graded)
3	Rehabilitation Science	3	7,5	1	Lecture 1+2: Final exam (90 min, graded)
4	Basics in Methodology	3	7,5	1+2	Seminar 1: Field work and report (graded)
5	Communication and Co-operative Planning	3	7,5	1+2	Lecture: final exam (45 min., graded 50 %) Seminar 1+2: Term paper or presentation (graded 50 % each)
6	International Physical Activity & Health	2	5	2	Lecture: final exam (45 min, graded),
7	International Physical Activity & Public Health	2	5	2	Lecture: Final exam (90 min., graded)
8	Health Enhancing Exercise II	3	7,5	2+3	Seminar/Lecture 1: Term paper or presentation (graded)
9	Conceptualization, Implementation, Evaluation I	1	5	2	Term paper (graded)
10	International Internship	1	10	2+3	Not graded
11	Public Health Diagnostics	1	5	3	Term paper (graded)
12	Diagnostics / Assessment in Rehabilitation and Prevention	1	5	3	Term paper or presentation (graded)
13	Conceptualization, Implementation, Evaluation II	1	10	3+4	Project report (graded)
14	Master Thesis	1	30	3+4	Thesis (graded)
Summe CP			120		

+) Für alle Studierenden, die ihr Masterstudium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, findet der Modulplan in folgender Fassung Anwendung:

Nr.	Modultitel	LV/ Modul	ECTS-Punkte	Semester
1	Introduction Public Health	1	2,5	1
2	Introduction into Physical Activity and Public Health	2	5	1
3	Rehabilitation Science	3	7,5	1
4	Health Enhancing Exercise I	2	5	1
5	Basics in Methodology	3	7,5	1+2
6	Communication and Cooperative Planning	3	7,5	1+2
7	International Public Health	1	2,5	2
8	International Physical Activity and Public Health	2	5	2
9	International Rehabilitation	1	2,5	2
10	Conceptualization, Implementation, Evaluation I	1	5	2
11	International Internship	1	10	2+3
12	Health Enhancing Exercise II	2	5	2+3
13	Public Health Diagnostics	1	5	3
14	Diagnostics/Assessment in Rehabilitation and Prevention	1	5	3
15	Conceptualization, Implementation, Evaluation II	2 + Projektarbeit	20	3+4
16	Master-Thesis		25	3+4
Summe CP			120	